

A u s f e r t i g u n g

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) beschließt die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

- Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht,

(3) wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund 50.- DM

für den zweiten Hund 100.- DM

für jeden weiteren Hund 150.- DM

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs.2) gehalten werden,

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs.1.Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs.1.Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

(1) von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

§ 2 Nr.7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

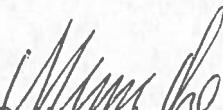
(1) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.1992 außer Kraft.

Bösleben, den 27.03.1997


R. Munsche
Bürgermeister



bekannt gemacht am 27.3.97 - 25.4.97

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO – Anpassungssatzung) in der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

vom 6.12.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO – in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000(GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) wird nach Beschluss des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben vom 13.09.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 05.09.2000

auf Grund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

1. § 9 (Zuständigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall
2. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Zivildienstleistenden
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 3.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
- 3.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall
6. der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt
7. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe
8. die Abgabe von Zustimmungserklärungen gemäß § 19 Abs.4 BauGB bei Grundstücksteilungen gemäß § 19 Abs.1 u.2 des BauGB
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben“

2. § 11 (Entschädigung der Gemeinderäte) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung: Einen monatlichen Pauschalbetrag von 80 €.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

Selbständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die

Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.“

3. § 12 (Entschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten) erhält folgende neue Fassung:

„Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	770,00 €
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	100,00 €

Artikel 2

Änderung der Hundesteuersatzung
in der Fassung vom 17.12.1998

auf Grund § 19 Abs.1 S.1 ThürKO und den §§ 5 Abs.1, 2 Abs.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:

„ Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	25,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben
vom 06.01.1998

auf Grund § 19 Abs. 1, S.1 ThürKO und den §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

II. Gebühren

§ 5 (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte) erhält folgende neue Fassung:

			Verlängerung pro Jahr
1. Erdgrab:	-30 Jahre	125,00 €	6,00 €
2. Familiengrab:	-30 Jahre	250,00 €	9,00 €
3. Urnengrab:	- 30 Jahre	75,00 €	5,00 €

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

§ 6 (Gebühren für Grabräumung) erhält folgende neue Fassung:

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit /Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. bei einer Erdgrabstätte	35,00 €
2. bei einer Familiengrabstätte	50,00 €
3. bei einer Urnengrabstätte	17,50 €

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 06.01.1998

auf Grund § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. In § 28 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 € „ ersetzt.

Artikel 5

In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Matthias Wacker
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amts- und Nachblatt der VG „Riechheimer Berg“
Nr. 12/01 vom 22.12.2001.